

Beteiligung schulischer Gremien im Rahmen der Fremdevaluation

Bei der Vor- und Nachbereitung einer Fremdevaluation an der Schule können oder müssen an unterschiedlichen Schritten die verschiedenen schulischen Gremien beteiligt oder informiert werden¹. Dies gilt insbesondere für die Auswahl der Wahlpflichtbereiche, für die Auswahl von Teilnehmenden bei der Fremdevaluation und für die Information über die Ergebnisse der Fremdevaluation.

- **Wahlpflichtbereiche:** Die Schule holt die Zustimmung der Gesamtlehrerkonferenz für die Auswahl der Wahlpflichtbereiche ein. Die Schulkonferenz wird zu dieser Entscheidung der Gesamtlehrerkonferenz angehört. Die Beauftragte für Chancengleichheit bzw. Frauenansprechpartnerin, ggf. die Vertrauensperson der Schwerbehinderten sowie an Gymnasien der örtliche Personalrat werden informiert.
- **Assoziierte Person:** Die Schule entscheidet grundsätzlich über die Teilnahme einer assoziierten Person an der Fremdevaluation und holt die Zustimmung der Gesamtlehrerkonferenz über die Teilnahme der assoziierten Person an der Beobachtung von Unterrichtssituationen (BUS) ein.
- **Interviews:** Zur Auswahl von Lehrerinnen und Lehrern für die Lehrerinterviews kann die Gesamtlehrerkonferenz eine allgemeine Empfehlung für die Schulleitung beschließen. Die Auswahl trifft jedoch die Schulleiterin oder der Schulleiter nach den vom Landesinstitut für Schulentwicklung vorgegebenen Kriterien. Schulleitungen an Gymnasien können im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit dem örtlichen Personalrat erläutern, wen sie als Interviewpartnerinnen und -partner des Landesinstituts für Schulentwicklung auswählen möchten.
- **Ergebnisse/Bericht:** Die Ergebnisse der Fremdevaluation und die entsprechenden Empfehlungen werden im Rahmen einer Gesamtlehrerkonferenz erläutert. Die Rückmeldung des Landesinstituts an die Schule hat den Zweck einer internen Ergebnispräsentation und ermöglicht der Schule nach Beratung in einer nach § 14 KonfO nichtöffentlichen Sitzung der Gesamtlehrerkonferenz, eventuell nicht berücksichtigte Umstände vorzutragen und ggf. Sachverhaltsberichtigungen oder -ergänzungen vorzuschlagen. Die Schulleitung stellt den Evaluationsbericht in den schulischen Gremien vor.

¹ Die Grundlagen der dargestellten Beteiligungen und Informationen finden sich in der Evaluationsverordnung des Kultusministeriums, der Vereinbarung, die zwischen dem Landesinstitut für Schulentwicklung und der Schule geschlossen wird, dem Informationsblatt Wahlpflichtbereiche sowie dem Informationsblatt zur assoziierten Person (alle unter www.fremdevaluation-bw.de).